

# **Erläuterungen zum Entwurf für ein Grazer Altstadterhaltungsgesetz - GAEG 2007**

## **Vorblatt**

### **1. Anlass und Zweck der Neuregelung:**

Das derzeit geltende Grazer Altstadterhaltungsgesetz 1980 besteht seit nunmehr 36 Jahren in wesentlichen Punkten unverändert und baute auf den Bestimmungen des Grazer Altstadterhaltungsgesetzes 1974 auf, das erstmals konkrete Schutzbestimmungen für die Grazer Altstadt mit dem Ziel, den Bestand der historisch außerordentlich wertvollen Grazer Altstadt in ihrem Erscheinungsbild, ihrer Baustruktur und Bausubstanz zu erhalten, festlegte.

Auf Grund der Tatsache, dass das Grazer Altstadterhaltungsgesetz 1980 nicht mehr in vollem Umfang diesen Zielen gerecht werden kann bzw. in der Vollziehung nicht ausreichend Handhaben für den Zielen dieses Gesetzes zuwiderhandelnde Vorhaben und bauliche Veränderungen bereithält, hat der Steiermärkische Landtag in mehreren Beschlüssen, zuletzt am 13. 12. 2005, die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert, den heutigen Erfordernissen angepasste, gesetzliche Bestimmungen dem Landtag vorzulegen.

Demgemäß hat die Landeskulturabteilung den vorliegenden Entwurf ausgearbeitet, der auf den Vorarbeiten früherer Anläufe zu einer aktualisierten Neufassung des Grazer Altstadterhaltungsgesetzes aufbaut und das Ergebnis intensiver Beratungen mit Fachleuten maßgeblicher Fachrichtungen darstellt.

### **2. Inhalt:**

Die wesentlichsten Neuerungen des vorliegenden Entwurfes gegenüber der derzeit geltenden Rechtslage sind:

- alle Bestimmungen zur Erhaltung von und zu baulichen Maßnahmen an schutzwürdigen Bauwerken sollen nun im gesamten Schutzgebiet gelten;
- zusätzliche Förderungsbestimmungen sollen den Abbruch von schutzwürdigen Bauwerken aus Gründen „wirtschaftlicher Unzumutbarkeit“ verhindern helfen;
- um der langjährigen Forderung nach einer stärkeren Durchsetzbarkeit von Altstadtschutzanliegen nachzukommen soll im Sinn einer verfassungskonformen Lösung die Einrichtung einer weisungsfreien Altstadtanwaltschaft im Gesetz vorgesehen werden;
- um ein Zuwiderhandeln gegen Bestimmungen dieses Gesetzes schärfer zu sanktionieren sollen die Straf gelder, die zugunsten effektiverer Förderungen in den Altstadterhaltungsfonds fließen, deutlich angehoben werden.

### **3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Zweidrittelmehrheit im Hinblick auf eine Verfassungsbestimmung in § 16 Abs. 3.

### **4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### **5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:**

- a) Für die Entschädigung der Mitglieder der ASVK und des neu eingerichteten Altstadtanwaltes ergibt sich nach den neuen §§ 14 Abs. 7 und 16 Abs. 6 ein budgetwirksamer Mehraufwand von rund 47.000 Euro jährlich.
- b) Nach Rücksprache mit den zur Durchführung resp. Mitwirkung an möglichen zusätzlichen Verfahren nach den neuen resp. veränderten Bestimmungen dieses Gesetzes befassten Dienststellen des Landes Steiermark und der Stadt Graz werden die im allgemeinen Teil der Erläuterungen rechnerisch dargestellten Gesetzesfolgekosten für einen erhöhten Behördenaufwand keinen tatsächlichen budgetwirksamen Personal-, Raum- oder Investitionsmehrbedarf verursachen.
- c) Unter Berücksichtigung der Ziele in § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 ist eine höhere Dotierung des Altstadterhaltungsfonds – zumindest im Anlassfall – zu budgetieren resp. zu beschließen, um Abbruchaufträge schutzwürdiger Bauwerke aus Gründen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit bestmöglich zu verhindern.

# Erläuterungen

## I. Allgemeiner Teil

### 1. Anlass und Zweck der Neuregelung, Kompetenzlage:

Das derzeit geltende Grazer Altstadterhaltungsgesetz 1980 besteht seit nunmehr 36 Jahren in wesentlichen Punkten unverändert und baute auf den Bestimmungen des Grazer Altstadterhaltungsgesetzes 1974 auf, das erstmals konkrete Schutzbestimmungen für die Grazer Altstadt im Bewusstsein, dass der Bestand der historisch außerordentlich wertvollen Grazer Altstadt in ihrem Erscheinungsbild, ihrer Baustruktur und Bausubstanz schwerstens bedroht war, festlegte. Nicht zuletzt diesen Bemühungen, die in einer Initiative des Steiermärkischen Landtages 1972 artikuliert wurden, ist es zu verdanken, dass das historische baukulturelle Erbe der Grazer Altstadt in einem Ausmaß erhalten werden konnte, welches schließlich 1999 in der Aufnahme in das UNESCO-Weltkulturerbe seinen Höhepunkt fand. Dabei stand als Alleinstellungsmerkmal die Einmaligkeit der in der Kernzone I nach dem Altstadterhaltungsgesetz erhaltenen mittelalterlichen Hofstätten bajuwarischen Typus im Vordergrund. Dieser siedlungsgeschichtlich ablesbare Charakter der Grazer Altstadt in Verbindung mit den in einem ausgewogenen Verhältnis vorgenommenen, behutsamen Neuerungen durch nachfolgende Stilepochen erzeugen den besonderen Reiz der steirischen Landeshauptstadt am Schnittpunkt von vier Kulturkreisen. Baukünstlerisch qualitätvolle Zeitzeugnisse als Markierungen eines lebendigen Organismus „Stadt“ mit ihren vielfältigen urbanen Funktionen in das bestehende Ensemble einzufügen ohne dabei den schutzwürdigen Bestand zu kompromittieren, muss, nach den Formulierungen des Wiener Memorandums, dem Ergebnis einer internationalen Konferenz unter der Schirmherrschaft der UNESCO über „Weltkulturerbe und zeitgenössische Architektur“ vom 12. bis 14. Mai 2005, das Ziel einer dem Ensembleschutz verpflichteten, vorausschauenden Bau-Kulturpolitik sein.

Auf Grund der Tatsache, dass das Grazer Altstadterhaltungsgesetz 1980 nicht mehr in vollem Umfang diesen Zielen gerecht werden kann bzw. in der Vollziehung nicht ausreichend Handhaben für den Zielen dieses Gesetzes zuwiderhandelnde Vorhaben und bauliche Veränderungen bereithält, hat der Steiermärkische Landtag in mehreren Beschlüssen, zuletzt am 30.9.2003 und am 13. 12. 2005, die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert für die Ausarbeitung den heutigen Erfordernissen angepasster gesetzlicher Bestimmungen Sorge zu tragen und zur Beratung und Beschlussfassung durch den Landtag vorzulegen. Demgemäß ist am 13. 1. 2006 die Landeskulturabteilung dem Auftrag nachgekommen und hat zusammen mit dem Landesverfassungsdienst, Baurechts- und Bauverfahrensfachleuten und der Grazer Altstadt-Sachverständigenkommission den vorliegenden Entwurf ausgearbeitet, der auf den Vorarbeiten früherer Anläufe zu einer aktualisierten Neufassung des Grazer Altstadterhaltungsgesetzes seit 1992 und zuletzt einer von der Steiermärkischen Landesregierung einstimmig beschlossenen Regierungsvorlage vom 5. 6. 2000 aufbaut.

### 2. Inhalt:

Aus inhaltlicher wie struktureller Sicht wichtige und bewährte Bestimmungen des geltenden Gesetzes sollen im Interesse des Altstadtschutzes in das neue Regelwerk übernommen werden.

Die wesentlichen Neuerungen des vorliegenden Entwurfes gegenüber der derzeit geltenden Rechtslage sind:

- die derzeitigen Schutzgebiete sind teilweise durch Gesetz oder Verordnung festgelegt und sollen nunmehr alle in Gesetzesrang gehoben werden, wobei zukünftige Erweiterungen weiterhin per Verordnung erlassen werden können;
- alle Bestimmungen zur Erhaltung von und zu baulichen Maßnahmen an schutzwürdigen Bauwerken sollen nun im gesamten Schutzgebiet gelten;
- genau auf die Bestimmungen des Steiermärkischen Baugesetzes abgestimmte Definitionen, die zuvor, auf Grund mangelnder Übereinstimmung in beiden Gesetzen, zu Unschärfen in der Vollziehung geführt haben;
- bauliche Maßnahmen, die schutzwürdige Bauwerke verändern, sollen auch nach dem Gesichtspunkt der „baukünstlerischen Qualität“, im Sinn einer Legaldefinition des Einfügegebots beurteilt werden;
- zusätzliche Förderungsbestimmungen sollen den Abbruch von schutzwürdigen Bauwerken aus Gründen „wirtschaftlicher Unzumutbarkeit“ verhindern helfen;
- nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bauwerbenden sollen zukünftig auch stadteneigene Baumaßnahmen, wenn sie wesentliche Veränderungen öffentlicher Flächen betreffen, bewilligungspflichtig werden;

- für mehr Rechtssicherheit soll zukünftig auch die verpflichtende Einholung einer Stellungnahme der Altstadt-Sachverständigenkommission zu Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen im Schutzgebiet sorgen;
- im Sinn einer frühzeitig – also noch vor teuren, den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderlaufenden Planungen - begleitenden Beratung von Bauwerbenden soll als Stärkung des Dienstleistungscharakters die Möglichkeit einer Voranfrage direkt bei der Altstadt-Sachverständigenkommission im Gesetz verankert werden;
- im Sinn einer Straffung der Arbeit der Altstadt-Sachverständigenkommission soll die Mitgliederzahl der von Stadt und Land nominierten und stimmberechtigten Fachleute von je drei auf je zwei reduziert werden, wobei zusätzlich ein vom Land nominiertes rechtskundiges und ein vom Bundesdenkmalamt nominiertes Mitglied mit nunmehr nur beratender Funktion von der Landesregierung bestellt werden sollen;
- um der langjährigen Forderung nach einer stärkeren Durchsetzbarkeit von Altstadtschutzanliegen nachzukommen soll im Sinn einer verfassungskonformen Lösung die Einrichtung einer weisungsfreien Altstadtanwaltschaft im Gesetz vorgesehen werden; dieser soll nach der Behördenentscheidung erster Instanz Parteistellung zukommen, um die Würdigung gutachtlicher Stellungnahmen der Altstadt-Sachverständigenkommission vor die Berufungsbehörde und letztlich vor den Verwaltungsgerichtshof zu bringen; in diesem Zusammenhang soll die aufsichtsbehördliche Ermächtigung zur Behebung von Bescheiden (Nichtigkeit) nach diesem Gesetz auf die Nichteinholung eines Gutachtens der Altstadt-Sachverständigenkommission beschränkt werden, da bei Verstößen gegen die in Abschnitt 2 dieses Gesetzes normierten Bestimmungen der Altstadtanwaltschaft ausreichend Rechtsmittel zur Wahrung des öffentlichen Interesses zur Verfügung gestellt werden;
- um ein Zuwiderhandeln gegen Bestimmungen dieses Gesetzes schärfer zu sanktionieren sollen die Strafgeelder, die zugunsten effektiverer Förderungen in den Altstadterhaltungsfonds fließen sollen, deutlich angehoben werden.

### 3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Zweidrittelmehrheit im Hinblick auf eine Verfassungsbestimmung in § 16 Abs. 3, um die Weisungsfreistellung der einzurichtenden Altstadtanwaltschaft sicherzustellen.

### 4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### 5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

a) für das Land Steiermark nach den §§ 14 Abs. 7 und 16 Abs. 6:

Für die Entschädigung der Mitglieder der ASVK werden zukünftig rund 100.000 Euro jährlich zu budgetieren sein. Für die Entschädigung des neu eingerichteten Altstadtanwaltes werden zukünftig weitere rund 5.000 Euro jährlich zu budgetieren. Derzeit ist ein seit Jahren unveränderter Budgetansatz (1/363068-7270 mit der Bezeichnung „Altstadtkommission; Honorare und Entgelte“) von 58.000 Euro im Landesvoranschlag für die Kulturabteilung festgeschrieben. Somit ergibt sich ein budgetwirksamer Mehraufwand von rund 47.000 Euro jährlich.

b) für die Stadt Graz und das Land Steiermark aus einem Vollziehungsmehraufwand:

Nach Rücksprache mit den zur Durchführung rsp. Mitwirkung an möglichen zusätzlichen Verfahren nach den neuen rsp. veränderten Bestimmungen dieses Gesetzes befassten Dienststellen des Landes Steiermark und der Stadt Graz sollen die hier folgend rechnerisch dargestellten Gesetzesfolgekosten (Bewertungen) für einen erhöhten Behördenaufwand keinen tatsächlichen budgetwirksamen Personal-, Raum- oder Investitionsmehrbedarf verursachen. Dies nicht zuletzt deshalb, weil die Schwankungsbreite der jährlichen Verfahrenshäufigkeit im Beobachtungszeitraum der letzten sieben Jahre mit einer maximalen Volatilität von 121 Verfahren fast genau der sehr hoch geschätzten vermehrten Verfahrenszahl (siehe unten bei Berechnungen zu Punkt ba) ) aufgrund dieses Gesetzes entspricht.

Gegenüber bisher kann aufgrund eines weiter und tiefer gefassten Regelungsbereiches – aufgeschlüsselt nach Leistungsprozessen, die durch Verfahren oder Verfahrensschritte nach einzelnen neuen Bestimmungen verursacht werden – ein Vollzugsmehrbedarf nur geschätzt werden. Ausgangspunkt für die Berechnungen ist die über die letzten sieben Jahre durchschnittliche Verfahrenszahl von 673 Verfahren in Verbindung mit dem GAEG 1980. Aus der Gesamtzahl der im Vollzug dieser Verfahren beschäftigten Bediensteten ergibt sich eine durchschnittlich vierstündige

Netto-Arbeitsleistung für ein aus zwei Bediensteten gebildetes Leistungsprozessteam für die Durchführung eines Normverfahrens in der Stadt Graz und eine durchschnittlich zweistündige Netto-Arbeitsleistung eines aus zwei Bediensteten gebildeten Leistungsprozessteams für die Mitwirkung an einem Normverfahren im Land Steiermark.

ba) Berechnung für die Stadt Graz:

Leistungsprozess	Anzahl pro Jahr	Minuten pro Jahr			
		A/a	B/b	C/c	D/d
§ 5 Abs. 3 Bewilligung zum Abbruch von schutzwürdigen baulichen Anlagen	20	0	3.600	0	3.600
§ 6 Abs. 1 Bewilligung wesentlicher Veränderungen an öffentlichen Flächen	15	3.600	0	3.600	0
§ 6 Abs. 2 Bewilligung von baulichen Anlagen für gastgewerbliche Zwecke an öffentlichen Flächen	40	0	4.800	0	4.800
§ 7 Abs. 4 Bewilligungen von nach dem Baugesetz bewilligungsfreier Maßnahmen	60	7.200	0	0	7.200
§ 11 Abs. 5 Bescheidzustellung an den Altstadtanwalt	830	0	0	0	4.150
§ 16 Berufungen des Altstadtanwaltes bei der Berufungsbehörde	20	4.800	0	2.400	0
§ 16 Beschwerden des Altstadtanwaltes beim Verwaltungsgerichtshof	2	720	0	240	0
Summe	987	16.320	8.400	6.240	19.750

Aus diesem - auf der Basis einer maximal angenommenen, um 125 Verfahren oder 18,5 Prozent erhöhten Verfahrenszahl - geschätzten zeitlichen und nach, in die jeweiligen Verfahren resp. Verfahrensschritte eingebundenen, Verwendungsgruppen aufgeschlüsselten Personalmehraufwand ergeben sich durch automatisierte mathematische Positionen aus dem legistischen Handbuch folgende Vollzugskosten:

Summe der Vollzugskosten pro Jahr in Euro

Personalkosten einschließlich Pensionstangente sowie Zuschlägen für laufende Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten	55.676
Raumkosten	221
einmalige Sachkosten	0
Investitionskosten	0
Summe	55.896

bb) Berechnung für das Land:

Auf Grund der durchschnittlich zweistündigen Netto-Arbeitsleistung von Bediensteten des Landes Steiermark für die Mitwirkung an einem Normverfahren ergibt sich demgemäß die halbe unter ba) in Euro errechnete Summe der Vollzugs-Mehrkosten von 27.948 pro Jahr.

c) für das Land Steiermark und die Stadt Graz:

Unter Berücksichtigung der Ziele in § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 ist eine höhere Dotierung des Altstadterhaltungsfonds – zumindest im Anlassfall – zu budgetieren resp. zu beschließen, um Abbruchaufträge schutzwürdiger Bauwerke aus Gründen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit bestmöglich zu verhindern.

## II. Besonderer Teil

### Zum Inhaltsverzeichnis :

Das Inhaltsverzeichnis soll (entsprechend den Vorgaben des Legistischen Handbuchs) neu eingefügt werden. Darin ist auch ersichtlich, dass die Struktur des Gesetzes geringfügig korrigiert wird. Statt vier Abschnitten soll es aus systematischen und legistischen Gründen nun fünf geben:

Der bisherige 1. Abschnitt „Schutz der Grazer Altstadt“ wird – unter Einbeziehung der derzeitigen Präambel – in die zwei Abschnitte „Allgemeine Bestimmungen“ und „Schutz der Grazer Altstadt“ aufgeteilt.

Der bisherige 2. Abschnitt „Sachverständigenkommission“ wird entsprechend dem ergänzten Inhalt zu "3. Abschnitt, Sachverständigenkommission (ASVK) und Altstadtanwaltschaft“ umbenannt.

Beim derzeit 3. Abschnitt, „Altstadterhaltungsfonds“ wird nur die Überschrift des Abschnitts präzisiert („4. Abschnitt, Altstadterhaltungsfonds und Förderungsbestimmungen“).

Der 5. Abschnitt („Schluss-, Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen“) integriert auch den bisherigen 4. Abschnitt „Strafen“

### Zur Abschnittsgliederung :

Der 1. Abschnitt umfasst die Grundlagen des Gesetzes, nämlich einerseits die Ziele, andererseits Bestimmungen im Zusammenhang mit dessen örtlichem Anwendungsbereich (Schutzgebiet und Evidenz des darin gelegenen Baubestandes).

Im 2. Abschnitt werden alle Verpflichtungen im Bezug auf Bauten im Schutzgebiet sowie das dazu gehörige hoheitliche Verfahren zusammengefasst.

Im 3. Abschnitt sollen die besonderen Institutionen zur Effektivierung des Gesetzes zusammengefasst werden, nämlich die ASVK und die Altstadtanwaltschaft. Die ASVK ist derzeit in einem einzigen sehr langen und damit unübersichtlichen Paragraphen geregelt (§ 11 GAEG 1980). Dieser soll nun thematisch in drei Teile zerlegt ( §§ 13 bis 15) und teilweise auch inhaltlich ergänzt werden.

Im 4. Abschnitt soll der 3. Abschnitt des GAEG 1980 „Altstadterhaltungsfonds“ weitgehend unverändert übernommen werden. Nur die Überschrift des Abschnitts wird präzisiert („4. Abschnitt, Altstadterhaltungsfonds und Förderungsbestimmungen“), ebenso die Überschriften einiger Paragraphen. Weiters werden die darin enthaltenen Verweise auf andere Paragraphen des Gesetzes entsprechend deren neuer Nummerierung richtiggestellt. Inhaltlich sind nur wenige Korrekturen vorgesehen.

Der 5. Abschnitt ist nach den Vorgaben des legistischen Handbuchs neu eingefügt und gestaltet.

### Zu § 1 :

Die bisherige Präambel soll nahezu unverändert in den Gesetzestext übernommen und nur dahingehend ergänzt werden, dass die Erhaltung der Grazer Altstadt und die Aktivierung ihrer urbanen Funktion ausdrücklich zum Ziel dieses Gesetzes erklärt werden. Diese Ziele werden damit besser in das Gesetz integriert, ihre normative Kraft wird dadurch verstärkt. Überdies wird darauf Bezug genommen, dass die Kernzone der Grazer Altstadt seit 1999 zum UNESCO-Weltkulturerbe gehört.

Angelegenheiten, die in die Kompetenz des Bundes fallen - insbesondere der Denkmalschutz - werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Dies ist auf Grund der bundesverfassungsgesetzlichen Kompetenzverteilung selbstverständlich und nicht ausdrücklich zu regeln. Die diesbezügliche Salvatorische Klausel des derzeitigen § 1 Abs. 2 soll daher entfallen.

Die Absätze 3 und 4 des derzeitigen § 1 befassen sich mit mittelbarer Bundesverwaltung bei bundeseigenen Gebäuden und mit dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Sie werden - entsprechend den Vorgaben des Legistischen Handbuchs - in die Schlussbestimmungen verschoben.

## Zu § 2 :

Der bisherige § 1 Abs. 1 wird wörtlich als **Abs. 1** übernommen und mit der näheren Festlegung des Schutzgebietes in einen Paragraphen zusammengefügt.

**Abs. 2** in Verbindung mit den Anlagen zeigt, dass alle festgelegten Zonen in das neue Gesetz übergeleitet werden sollen. Auch die derzeit geltende Zonennummerierung wird beibehalten. Damit soll Kontinuität signalisiert werden, andererseits soll die Zonenentwicklung weiterhin nachvollziehbar sein.

Der vorliegende Entwurf knüpft nämlich an das zwischen 1979 und 1991 dreimal ausgeweitete derzeitige Schutzgebiet an: Nicht nur die im GAEG 1980 normierten Zonen 1 und 2, sondern auch die durch Verordnung festgelegten Zonen 3 bis 5 sollen künftig in Gesetzesrang stehen. Sie definieren das Schutzgebiet und damit den örtlichen Anwendungsbereich des Gesetzes.

Grundsätzlich sind alle Zonen gleichwertig, weshalb die übrigen Bestimmungen des Gesetzes für alle Zonen gelten sollen. Nur in § 9 hat die Unterscheidung in Zonen auch normative Auswirkung: diese Bestimmung soll - wie schon derzeit - nur in der Kernzone (Zone 1) zur Anwendung kommen; die derzeitige Zone 1 ist Weltkulturerbe. Der Zone 2 kommt die Funktion als Pufferzone zu.

**Abs. 3** ermächtigt ausdrücklich zur Erweiterung des Schutzgebietes. Die fortlaufende Nummerierung wurde aus dem geltenden Gesetz übernommen. Unter den besonderen Voraussetzungen einer „Korrekturverordnung“ darf eine Schutzzone kleinräumig erweitert, aber auch etwas verkleinert werden. Die Anhörung der ASVK wird aus systematischen Gründen von den Verfahrensbestimmungen hierher verschoben.

## Zu § 3 :

Diese Bestimmung ist aus dem GAEG 1980 (§ 9) übernommen und dahingehend ergänzt, dass auch der Altstadtanwältin/ dem Altstadtanwalt Auskunfts- und Zutrittsrecht gegeben wird.

Über die in **Abs. 1** normierte Evidenz hinaus stellt das Land Steiermark allgemein zugängliche Informationen im Internet zur Verfügung, nämlich das AGIS - Altstadt Graz Informationssystem unter <http://www.umwelt.steiermark.at/cms/ziel/686596/DE/>

Zum Begriff der Eigentümer in **Abs. 2** siehe die Erläuterungen zu § 5 Abs. 1.

## Zu § 4 :

Die bisher in § 3 (Erhaltung der Gebäude) eingeflochtene Legaldefinition soll aus Gründen der besseren Systematik und damit besseren Verständlichkeit des Gesetzes einen eigenen Paragraphen bekommen. Das ist auch deshalb sinnvoll, weil diese Definition nicht nur bei der Erhaltungspflicht eine Rolle spielt, wo sie derzeit geregelt ist.

Inhaltlich wurde der Vorschlag der ASVK zur Ausweitung der geschützten Objekte aufgegriffen: Statt bisher nur Gebäude sollen nun alle Bauwerke, die in ihrer baulichen Charakteristik für das Stadtbild von Bedeutung sind, als schutzwürdig gelten.

Inhaltlich ist weiters darauf hinzuweisen, dass die Aufnahme von Vorgärten in die Begriffsbestimmung nichts substantiell Neues enthält, da diese Bestimmung bereits von der Judikatur in diesem Sinne ausgelegt wurde (VwGH Zl. 2000/06/0068 vom 26.9.2002). Aus diesem Erkenntnis geht auch hervor, dass die Aufzählung in § 3 Abs. 1 des GAEG 1980 beispielhaft ist: „Der Gesetzgeber wollte - wie sich aus dieser beispielsweise Aufzählung ergibt - das gesamte Erscheinungsbild von Gebäuden (die in ihrer baulichen Charakteristik für das Stadtbild von Bedeutung sind) erhalten, das durch sämtliche gestaltwirksame Merkmale des Gebäudes bestimmt wird. Indem der Gesetzgeber auch Höfe, Durchgänge und Einfriedungen beispielhaft als gestaltwirksame Elemente des Gebäudes anführt, zeigt er damit, dass er diesen Begriff über das Gebäude selbst hinausgehend versteht, sofern das Erscheinungsbild des Gebäudes dadurch gestaltwirksam berührt wird.“

Dieses Verständnis soll unter Ausdehnung auf das Erscheinungsbild aller Bauwerke und unter geringer Erweiterung der nach wie vor beispielsweise Aufzählung gestaltwirksamer Merkmale beibehalten werden. Wie schon bisher sollen auch ohne ausdrückliche Erwähnung das Material, die Farbgebung und die Verarbeitungstechnik als gestaltwirksam gelten.

Auch dass die Innenhöfe eines zu schützenden Gebäudes zum Erscheinungsbild dieses Gebäudes gehören, wobei es auf eine Uneinsehbarkeit von Gebäudeteilen und Höfen nicht ankommt, hat der Verwaltungsgerichtshof klargestellt (Zl. 2002/06/0030 vom 18.9.2003).

Sprachlich wurde darauf geachtet, die Begriffe an das Steiermärkische Baugesetz anzupassen, da das Altstadterhaltungsgesetz ja ein Baunebengesetz und die Kompatibilität daher sehr wichtig ist. Dieser Anforderung wird

im geltenden Gesetz mit dem baurechtlichen Begriff „Gebäude“ Rechnung getragen; für die Formulierung der Schutzausweitung wird vorgeschlagen, auf § 4 Z. 12 Baugesetz zurückzugreifen, das ist die „bauliche Anlage (Bauwerk)“, die nach § 4 Z. 28 des Baugesetzes auch Gebäude umfasst. Damit wird am Regelungsgehalt der von der ASVK vorgeschlagenen Formulierung nichts geändert, dieser wird nur klarer zum Ausdruck gebracht, indem der von der ASVK verwendete Überbegriff „Objekte“ durch den im Baugesetz verwendeten Überbegriff „Bauwerke“ ersetzt wird.

## **Zu § 5 :**

**Abs. 1** regelt die Erhaltungspflicht analog zur derzeit geltenden Bestimmung, allerdings im Sinne des ASVK-Entwurfs von Gebäuden auf Bauwerke ausgeweitet. Soweit bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, auf öffentlichen Flächen stehen, führt das zu einer gewissen Überschneidung mit den Bestimmungen über deren Erhaltung (siehe unten § 6). Wenn in Abs. 1 von Eigentümerinnen/Eigentümern der Bauwerke die Rede ist, so sind das grundsätzlich die Liegenschaftseigentümerinnen/Liegenschaftseigentümer; nur bei einem Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes 1912 oder bei einem Superädifikat nach § 435 ABGB wird am Bauwerk gesondertes Eigentum erworben, so dass in diesem Fall Liegenschaft- und Bauwerkseigentum auseinanderfallen. Dritte trifft die Erhaltungspflicht nicht, z.B. Mieterinnen/Mieter, die nach den baurechtlichen Vorschriften ohne Zustimmung der Eigentümerinnen/Eigentümer ohnehin keine Veränderungen an den Bauwerken vornehmen dürfen.

In allen Bewilligungsverfahren nach diesem Gesetz sowie in Verfahren nach dem Steiermärkischen Baugesetz, soweit sie das Schutzgebiet betreffen und dies in Betracht kommt, ist die Schutzwürdigkeit wie bisher im Zuge des jeweiligen Verfahrens zu beurteilen.

**Abs. 2** enthält gegenüber dem geltenden Gesetz eine Ausweitung: Der Schutz der baulichen Innenanlagen soll nicht mehr auf die Kernzone beschränkt sein, sondern im gesamten Schutzgebiet gelten.

Bauveränderungen an schutzwürdigen Objekten, die bisher bei deren Erhaltung geregelt sind, sollen aus systematischen Gründen zu den übrigen bewilligungspflichtigen Baumaßnahmen verschoben werden (§ 7).

Der geltende § 10 Abs. 3 über Abbruchbewilligung bzw. –auftrag wird als **Abs. 3** übernommen, wiederum von Gebäuden auf Bauwerke ausgeweitet. Im Sinne der grundsätzlichen Trennung von Bau- und Altstadtverfahren soll die Abbruchbewilligung nach diesem Gesetz selbständig neben der baurechtlichen bestehen, auch da letztere nur Gebäude (ausgenommen Nebengebäude) abdeckt.

In diesem Zusammenhang ist auf den vorgesehenen § 20 Abs. 3 hinzuweisen, wonach bei abrissgefährdeten schutzwürdigen Bauwerken nach Möglichkeit eine Förderung zu gewähren ist, die deren Erhaltung wirtschaftlich zumutbar macht; allerdings limitiert mit 40 % der erforderlichen Investitionen.

Neu eingefügt wurde bei der Konkretisierung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit ein Satzteil über „sonstige privatrechtliche Unterstützungsangebote“ der öffentlichen Hand. Dies soll, weil die Einräumung eines Vorkaufsrechtes oder ein verpflichtendes Kaufanbot an die öffentliche Hand vor Abriss kompetenzrechtlich und im Hinblick auf einen Eingriff ins Grundrecht auf Eigentum problematisch ist, auf flexible Weise ermöglichen, tatsächliche Unterstützungsangebote in welcher Form auch immer von Seiten der Stadt oder des Landes zu berücksichtigen, ohne für eine der beiden Seiten gesetzlich endgültige Verpflichtungen festzulegen.

**Abs. 4** ist neu und versucht dem Problem Rechnung zu tragen, dass eine allfällige Verwaltungsgerichtshofbeschwerde der Altstadtanwaltschaft gegen einen Abbruch eventuell zu spät kommt, wenn von der rechtskräftigen Abbruchbewilligung praktisch am nächsten Tag Gebrauch gemacht wird. Es wird daher eine Sperrfrist vorgeschlagen. Falls die Altstadtanwaltschaft Beschwerde erhebt, kann sie gemäß § 30 Abs. 2 VwGG beim Verwaltungsgerichtshof deren aufschiebende Wirkung beantragen. Nach der Judikatur ist davon auszugehen, dass unter dem „Nachteil für die Beschwerdeführenden“ im Sinn des § 30 Abs. 2 VwGG auch ein Nachteil für die von der Altstadtanwaltschaft wahrzunehmenden öffentlichen Interessen zu verstehen ist (VwGH Zl. 97/10/0036, 95/10/0007). Diese Möglichkeit soll aber auf Abbruchbewilligungen eingeschränkt bleiben, da nach § 39 Baugesetz die Behörde ohnehin nur aus Gründen der Sicherheit als ultima ratio den Abbruch anordnen darf. Das öffentliche Interesse an der Sicherheit muss in diesem Fall Vorrang haben.

Ganz neu angefügt wurde als **Abs. 5** eine Bestimmung, die die wirtschaftliche Unzumutbarkeit dahingehend konkretisiert, dass eine Schadensminderungspflicht festgeschrieben wird. Wer also z.B. kleinere mit geringem Aufwand zu behebbende Schäden trotz wirtschaftlicher Zumutbarkeit schuldhaft nicht behebt, so dass dadurch ein Gebäude verfällt, soll sich dann nicht auf die wirtschaftliche Unzumutbarkeit der Gesamtanierung berufen können.

## Zu § 6 :

**Abs. 1** ist eine Weiterentwicklung des § 5 Abs. 1 GAEG 1980. Neu ist, dass der örtliche Geltungsbereich nunmehr das gesamte Schutzgebiet umfassen soll, während derzeit nur die öffentlichen Flächen der Zone 1 geschützt sind. Wegen dieser Ausweitung über Zone 1 hinaus scheint es unbedingt notwendig, die Erhaltungspflicht an die Schutzwürdigkeit zu binden. Neu ist auch eine ausdrückliche Bewilligungspflicht für wesentliche Veränderungen öffentlicher Flächen. In Zusammenhang mit dem neu eingeführten Kriterium der „baukünstlerischen Qualität“ ist auf die Erläuterungen zu § 7 Abs. 2 zu verweisen. Zur Gestaltung von öffentlichen Flächen eignen sich insbesondere Wettbewerbsauslobungen und Gutachterverfahren um diesem Kriterium gerecht zu werden.

Wesentliche Veränderungen können auch die „Stadtmöblierung“ betreffen z.B. die Typenauswahl bei Lampen, Wartehäuschen und öffentlichen Sitzgelegenheiten.

Die Bewilligungskriterien im letzten Satz des Abs. 1 sind dieselben wie in § 7 Abs. 1.

Die Errichtung der in **Abs. 2** genannten Bauten sind in der Regel baurechtlich bewilligungsfreie Vorhaben. Als solche sind sie nicht automatisch von der Bewilligungspflicht des § 7 umfasst. Der § 5 Absatz 2 GAEG 1980 soll daher fast wortgleich übernommen werden.

## Zu § 7 :

Hier sollen alle bewilligungspflichtigen Baumaßnahmen zusammengeführt werden, und zwar sowohl für nicht geschützte (Abs. 1 bis 3) als auch für geschützte Bauwerke (Abs. 4).

Im Interesse der Rechtsklarheit und –sicherheit jedenfalls erforderlich ist die Abstimmung auf die Begriffe des Baugesetzes, die im GAEG 1980 nur in der Überschrift des § 6 angedeutet ist; diese sind:

- § 4 Z. 44. Neubau: Herstellung einer neuen baulichen Anlage, die keinen Zu- oder Umbau darstellt. Ein Neubau liegt auch dann vor, wenn nach Abtragung bestehender baulicher Anlagen alte Fundamente oder Kellermauern ganz oder teilweise wiederverwendet werden;
- § 4 Z.56. Umbau: jede Umgestaltung des Inneren oder Äußeren einer bestehenden baulichen Anlage, die die äußeren Abmessungen nicht verändert, jedoch geeignet ist, die öffentlichen Interessen zu berühren (z.B. Brandschutz, Standsicherheit, äußeres Erscheinungsbild), bei überwiegender Erhaltung der Bausubstanz;
- § 4 Z. 61. Zubau: die Vergrößerung einer bestehenden baulichen Anlage der Höhe, Länge oder Breite nach bis zur Verdoppelung der bisherigen Geschossflächen;

Daraus ergibt sich, dass der in § 6 des geltenden Gesetzes gesondert geregelte Wiederaufbau abgebrochener Bauwerke, ebenso die Verbauung von Baulücken und sonst unverbauten Grundstücken jedenfalls vom Begriff der Neubauten umfasst sind.

Das GAEG 1980 nennt im § 6 als bewilligungspflichtig weiters „Bauveränderungen sowie Zu- oder Umbauten bestehender Bauten“. Der Begriff der Bauveränderung stammt noch aus der bis Herbst 1979 geltenden Stmk. Bauordnung (§ 57).

Bauveränderungen sind nach dem derzeit geltenden Baugesetz vom weiteren Begriff des Umbaus (siehe oben) umfasst und daher nicht mehr gesondert zu regeln. Dies ist im Zusammenhang mit den derzeit geltenden § 3 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 zu berücksichtigen, die beide im vorgeschlagenen § 7 aufgehen sollen. Das heißt auch, dass die im GAEG 1980 ausdrücklich genannten Maßnahmen wie Änderungen am Verputz oder der Färbelung der Fassaden, die Auswechslung von Toren, Fenstern und Dachrinnen, die Dachdeckung in größerem Ausmaß sowie die Anbringung von Reklamen (Tafeln, Aushänger, u. dgl. ) von diesem Begriff umfasst sind, ebenso die Anbringung von Markisen, Vordächern, Solar- und Parabolanlagen, Projektionen, Fahnen, Transparenten. Diese letzten Punkte sollen aber der Klarheit halber auch ausdrücklich im Gesetzestext vorkommen.

Der Begriff der Instandsetzung ist noch gesondert zu erwähnen, weil er vor allem im Zusammenhang mit geschützten Bauwerken wichtig ist und im geltenden Gesetz auch gesondert genannt wird: Nach der obigen Begriffsbildung soll für die Bewilligungspflicht einer baulichen Maßnahme, die das äußere Erscheinungsbild eines geschützten Bauwerks verändert, irrelevant sein, ob sie als „Verbesserung“ konzipiert ist oder nicht. Eine „Instandsetzung“ im Sinne des § 39 des Steiermärkischen Baugesetzes bedeutet die Wiederherstellung eines früheren Zustandes, der dem baurechtlichen Konsens (Baubewilligung oder Baufreistellungserklärung) entspricht. Baurechtlich bedürfen solche Maßnahmen keiner eigenen Bewilligung, vielmehr besteht eine Verpflichtung der Eigentümerin/ des Eigentümers, Bauwerke von sich aus instandzuhalten. In diesem Sinne kann eine reine Instandhaltungsmaßnahme (z.B. Färbelung einer Fassade in gleicher Weise wie bisher oder Einbau identischer Fenster) niemals das Erscheinungsbild verändern, weil letzteres (z.B. Einbau anderer Fenster im Zuge einer Sanierung) ja ein Abweichen vom baurechtlichen Konsens bedeuten würde, was Bewilligungspflicht auslöst. Aus diesem Grund scheint es auch entbehrlich, Instandsetzungen einer Bewilligungs- oder Anzeigepflicht zu unterwerfen.

In **Abs.1** soll sinnvollerweise der Umfang der Bewilligungspflicht auf solche Bauwerke eingeschränkt werden, die auf das Erscheinungsbild der Stadt Einfluss haben können. Das muss bei Neu-, Zu- und Umbauten nach dem Baugesetz nämlich nicht automatisch der Fall sein (z.B. Einbau von Heizungsanlagen, Aufstellung von Maschinen mit einem gewissen Gefährdungspotential, der Innenumbau von Wohnungen etc.) Weiters sollen baurechtlich bewilligungsfreie Bauwerke auch nach dem GAEG grundsätzlich nicht bewilligungspflichtig sein. Dies ist auch in Hinblick auf die Vollziehbarkeit sinnvoll, da die Bewilligungspflicht nach dem GAEG im Zuge des baubehördlichen Bewilligungs- oder Anzeigeverfahrens mitbeurteilt werden kann. Diesbezügliche Ausnahmen finden sich nur bei geschützten Bauwerken in § 7 Abs. 4 und bei öffentlichen Flächen in § 6 Abs. 2, da in diesen Bestimmungen Pflichten für nach dem Steiermärkischen Baugesetz bewilligungsfreie Maßnahmen begründet werden.

In **Abs.2** sollen die Bewilligungskriterien festgelegt werden. Maßgeblich ist, dass sich ein Vorhaben in das Stadtbild einfügt. Das wird - für manche bauliche Anlagen wie z.B. Autoabstellplätze nicht in vollem Umfang - vor allem bei Gebäuden stark von der baukünstlerischen Qualität abhängen. Dabei ist im Sinn eines umfassenderen Begriffs für qualitätvolle Gestaltung (von der Planung bis zur Ausführung) als Kernbereich eine hochwertige und qualitätvolle Architektur im Sinn nachstehender EntschlieÙung definiert: Das höchste Beschlussgremium der Europäischen Union, der aus allen Staats- und Regierungschefinnen/chefs gebildete Rat der Europäischen Union, hat nach den Ergebnissen der Ministerratstagung im April 2000 in Porto in seiner „EntschlieÙung zur architektonischen Qualität der städtischen Umwelt“ vom 12. 1. 2001 (Dokument Nr. 13982/00) erklärt, dass hochwertige zeitgenössische Architektur, die eine intellektuelle, künstlerische und berufliche Arbeit ist, ein konstituierendes Merkmal der städtischen Umwelt und das Kulturerbe von morgen darstellt und durch die Verbesserung des Lebensrahmens und des Verhältnisses der Bürgerinnen und Bürger zu ihrer städtischen Umwelt einen wirksamen Beitrag zum sozialen Zusammenhalt, zur Schaffung von Arbeitsplätzen, zur Förderung des Kulturtourismus und zur regionalen wirtschaftlichen Entwicklung leistet und aus diesen Gründen zu fördern und zusammen mit der Erhaltung des Kulturerbes stärker zu berücksichtigen ist.

In **Abs. 3** ist vorgesehen, dass Bauwerke, die nicht länger als vier Wochen Bestand haben, nicht nach dem GAEG zu bewilligen sind. Dabei wird es sich hauptsächlich um Anlagen handeln, die für eine Veranstaltung errichtet werden. Diese Ausnahme ist schon wegen des unangemessenen Verhältnisses von Veranstaltungsdauer zu Verfahrensdauer zweckmäßig, und auch das Erscheinungsbild der Stadt wird – sofern überhaupt - nur kurz beeinträchtigt, was auch in Hinblick darauf in Kauf genommen werden kann, dass mit Veranstaltungen eine Belebung der Altstadt verbunden ist, die ebenfalls den Zielen des Gesetzes entspricht.

**Abs.4** bezieht sich auf schutzwürdige Bauwerke. Deren Umbau soll jedenfalls bewilligungspflichtig sein, und zwar im Gegensatz zu den nicht schutzwürdigen Bauwerken (Abs. 1) unabhängig von der baurechtlichen Bewilligungs- oder Anzeigepflicht. Damit werden die diesbezüglichen Bewilligungserfordernisse des § 3 Abs. 3 GAEG 1980 grundsätzlich fortgeführt, jedoch ausgeweitet auf alle schutzwürdigen Bauwerke (nicht nur Gebäude) und auf alles, was unter „Umbau“ fällt (siehe oben). Zusätzlich soll die Errichtung von Abstellflächen, Pergolen und Ähnlichem z.B. in Höfen und Vorgärten schutzwürdiger Bauwerke bewilligungspflichtig sein.

## **Zu § 8 :**

Wie die Überschrift dieses Paragrafen andeutet, sollen die bisher bestehenden Regelungen bei vorschriftswidrigen Maßnahmen grundsätzlich fortgeführt werden. Da diese derzeit unsystematisch im § 6 untergebracht sind, sollen sie in einen eigenen Paragrafen verschoben werden.

**Abs. 1** entspricht dem jetzigen § 6 Abs. 1, ist aber sprachlich etwas umgestaltet und um die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung der Rechtsmittel ergänzt. Hier ist anzumerken, dass nach den Verfahrensrechtsvorschriften des AVG dann, wenn es sich bei Gefahr im Verzug um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, ohne Ermittlungsverfahren ein Mandatsbescheid erlassen werden kann; das Rechtsmittel gegen diesen hat nach § 57 Abs. 2 AVG ebenfalls keine aufschiebende Wirkung. Aufgenommen wurde weiters die Eigentümerin/der Eigentümer als potenzielle Bescheidadressaten. Dass die Einstellung einer bereits beendeten Tätigkeit nicht anzuordnen ist, ergibt sich aus der Unmöglichkeit, diese Anordnung zu befolgen, und muss daher nicht gesondert geregelt werden.

**Abs. 2** beruht auf dem Entwurf der ASVK. Es ist in diesem Zusammenhang auf § 272 Strafgesetzbuch (Siegelbruch) hinzuweisen, wonach die Beschädigung oder Ablösung eines amtlichen Siegels mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagsätzen zu bestrafen ist.

Die **Absätze 3 und 4** sind dem geltenden Gesetz entnommen und wurden sprachlich minimal adaptiert; inhaltlich wurde der zweite Satz des Abs. 3 verändert, und zwar dahingehend, dass „Gebäude oder Gebäudeteile“ durch „Bauwerke oder deren Teile“ ersetzt wurde. Weiters wurde im dritten und vierten Satz „Liegenschaftseigentümerin/Liegenschaftseigentümer“ durch „Eigentümerin/Eigentümer“ ersetzt. Auch soll die ausdrückliche Vorschreibung, vor der Wiedererrichtung ein Baubewilligungsansuchen einzubringen, nicht mehr in das Gesetz aufgenommen werden.

### Zu § 9 :

Die Paragrafenüberschrift wurde dahingehend ergänzt, dass der Inhalt des Paragrafen schon klarer ersichtlich wird.

Diese Bestimmung, die bereits einer Prüfung durch den Verfassungsgerichtshof standgehalten hat (VfSlg. 9929/1984), ist unverändert aus dem GAEG 1980 übernommen. Nach der höchstgerichtlichen Judikatur ist sie in verfassungskonformer Auslegung so zu verstehen, dass die vorgesehenen Verpflichtungen nur unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Zumutbarkeit ihrer Durchführung bestehen (VfSlg. 7759/1976).

Der Verwaltungsgerichtshof hat zu Abs. 1 klargestellt (Zl 84/06/0211 vom 19.11.1987), dass bei der Berechnung, ob mehr als die Hälfte der Gesamtnutzfläche erreicht wird, die Räume, die bereits Büro- oder Geschäftszwecken dienen, in die Betrachtung einzubeziehen sind.

Diese Bestimmung, die inhaltlich unverändert aus dem derzeit geltenden GAEG 1980 (§ 4) übernommen werden soll, gilt wie bisher nicht für einen Neubau, und zwar auch nicht, wenn dieser nach einem Abriss errichtet wird.

### Zu § 10 :

Auch diese Bestimmung ist unter Berücksichtigung geschlechterneutraler Formulierungen unverändert aus dem derzeit geltenden GAEG 1980 übernommen (§ 8); die darin enthaltenen Gesetzeszitate wurden auf ihre Aktualität überprüft und stimmen noch.

### Zu § 11 :

Die Schriftlichkeit des Antrags soll in **Abs. 1** ausdrücklich normiert werde; sie war in der Praxis schon bisher wegen der erforderlichen Planunterlagen und Projektbeschreibungen angebracht. Die Aufzählung der Antragsunterlagen nimmt einerseits darauf Rücksicht, dass zwar sehr häufig, aber nicht immer Parallelität mit einem Bauverfahren gegeben ist, und greift überdies den Wunsch der ASVK auf, Fotos bzw. maßstäbliche Luftbildaufnahmen (Orthofotos) beizulegen. Letztere sind über das Luftbildarchiv der Stadt Graz verfügbar und können beim Stadtvermessungsamt online bestellt werden.

**Abs. 2** entspricht weitgehend dem geltenden § 7 Abs. 2, wobei aber grundsätzlich über die altstadtrechtliche Bewilligung getrennt von der baurechtlichen zu entscheiden ist, was im Gesetzestext klar zum Ausdruck kommen soll. Selbstverständlich ist aber eine möglichst weitgehende Verfahrenskonzentration im Sinne des § 39 Abs. 2a AVG anzustreben, was bedeutet, dass in der Praxis Bauverfahren und GAEG-Verfahren zu verbinden sind. Die Aufrechterhaltung der bloßen Mitberücksichtigung des GAEG im Bauverfahren wird aus Zweckmäßigkeitsgründen für Abbruchauftrag und Festlegung der Bebauungsgrundlagen im Einzelfall vorgeschlagen.

**Abs. 3** entspricht dem bisherigen § 7 Abs. 3, wobei aber die Fälle der Nichtigkeit auf die Nichteinholung eines Gutachtens der ASVK reduziert sind. Die für die Altstadtanwältin/den Altstadtanwalt vorgesehenen Rechtsmittel zur Wahrung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung der Altstadt bewirken nämlich, dass so umfassende Nichtigkeitsgründe wie bisher entbehrlich sind: Fehler in Bescheiden, die bisher nur nach deren Rechtskraft durch Nichtigkeitsklärung aufgegriffen werden konnten, können von der Altstadtanwältin/dem Altstadtanwalt ja schon im Berufungsverfahren und danach vor dem Verwaltungsgerichtshof geltend gemacht werden.

Nach § 107 des Grazer Stadtstatutes kann ein rechtskräftiger Bescheid eines Organs der Stadt von der Aufsichtsbehörde wegen Nichtigkeit im Sinne des § 68 Abs. 4 AVG. behoben werden, und zwar bis zum Ablauf von 3 Jahren nach Erlassung des Bescheides. Da es sich hier um die Ausübung des Aufsichtsrechts über den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden in einer Angelegenheit der Landesvollziehung handelt, ist dieses nach Art. 119a Abs. 3 B-VG durch Landesgesetz den in Betracht kommenden Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung im Sinne des Art. II A Z. 1 EGVG zu übertragen. Für die Stadt Graz wurde diesen Vorgaben entsprechend in § 103 des Stadtstatutes die Landesregierung als Aufsichtsbehörde festgelegt. Eine andere Behörde wie z.B. der UVS darf nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht mit aufsichtsbehördlichen Aufgaben betraut werden.

**Abs. 4** sollte zur Klarstellung aufgenommen werden. Nebenbestimmungen in Bescheiden (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) dürfen nämlich nur vorgeschrieben werden, wenn das Gesetz dazu ermächtigt. Dies ist im geltenden Gesetz nur indirekt aus der Strafbestimmung des § 22 Abs. 1 abzulesen.

**Abs. 5** entspricht § 7 Abs. 4 des geltenden Gesetzes mit der Klarstellung, dass nur Baubescheide, die das Schutzgebiet betreffen, zur Kenntnis zu bringen sind, und mit der Ergänzung, dass sie auch der Altstadtanwältin/ dem Altstadtanwalt zuzustellen sind. Dies ist erforderlich, damit er seine Funktion erfüllen kann.

## **Zu § 12 :**

Diese Bestimmung soll den derzeit bestehenden § 10 übernehmen. Nur die darin enthaltenen Paragrafenzitate werden sprachlich vereinfacht und statt „Anhörung der Kommission“ wird die Einholung eines Gutachtens der Kommission vorgesehen. Das dient nur der Vereinheitlichung der diesbezüglichen Ausdrucksweise innerhalb des Gesetzes, bewirkt aber keine Änderung (siehe § 7 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 des geltenden Gesetzes, wonach die ASVK bei diesen Verordnungen sowie bei Schutzgebietsverordnungen jeweils ein Gutachten zu erstellen hat bzw. dieses einzuholen ist). Auch wird präzisierend eingefügt, dass "nähere Bestimmungen“ von Verordnungen sich auf das Erscheinungsbild der Stadt beziehen sollen.

Somit ist auch weiterhin die gesetzliche Deckung für die bisher auf dieser Basis erlassenen Verordnungen gegeben (Erhaltung der Dachlandschaft im Schutzgebiet, Gestaltung von Ankündigungen im Schutzgebiet, Gestaltung von Fenstern im Schutzgebiet).

## **Zu § 13 :**

Die Abs. 1 bis 4 entsprechen weitgehend dem Rechtsbestand (§ 11 Abs. 1 bis 3).

In **Abs. 1** wird die schon derzeit gebräuchliche und markante Abkürzung der Altstadt-Sachverständigen-Kommission, „ASVK“, in das Gesetz übernommen.

In **Abs. 2** wird zur Vermeidung von Doppelregelungen nur auf die an den anderen Stellen normierten gutachtlichen Pflichten verwiesen.

In **Abs. 3** wird in Anpassung an die Änderung der Erhaltungspflicht der Ausdruck „Gebäude“ durch „Bauwerke“ ersetzt.

Neu aufgenommen werden die Abs. 5 und 6 mit zwei verschiedenen Möglichkeiten für die ASVK, Stellungnahmen abzugeben. In beiden Fällen handelt es sich nicht um Gutachten:

**Abs. 5** beruht auf einem seinerzeitigen Vorschlag der Stadt. In den gegenständlichen Raumordnungsplanungen werden Festlegungen getroffen, die für das Erscheinungsbild der Stadt sicherlich von Relevanz sind, daher soll die ASVK im Verfahren der Bescheiderlassung Gelegenheit bekommen, sich aus fachlicher Sicht zu diesen Planungen zu äußern.

**Abs. 6** wurde aus einem Vorschlag der ASVK entwickelt. Hier handelt es sich um eine Serviceleistung, die in Anspruch genommen werden kann, aber nicht muss. Eine abgeschlossene Bauplanung bzw. komplette Unterlagen sind nicht erforderlich; vielmehr soll der Schwerpunkt darauf liegen, Bauwerbenden je nach Konkretheit ihrer Planungen mehr oder weniger detailliert eine Richtung zu weisen, so dass sie die Ziele dieses Gesetzes bei ihrer weiteren Planung angemessen berücksichtigen können. Dass eine Stellungnahme im späteren Gutachten zu berücksichtigen ist, soll den Bauwerbenden eine gewisse Sicherheit geben und bedeutet, dass die erste Beurteilung zwar geändert werden kann, aber nur insoweit, als dies durch eine Änderung der Sachlage (z.B. Abweichung der zu begutachtenden Planung von der zur Stellungnahme eingereichten Planung) oder der Rechtslage (z.B. Änderung einer Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz) begründet ist. Irrelevant wäre z.B. eine zwischenzeitige Änderung der ASVK-Zusammensetzung.

Nach dem vorliegenden Entwurf soll die ASVK also – abgesehen von Anzeigen nach Abs. 3 und Vorschlägen nach Abs. 4 - drei verschiedene Möglichkeiten haben, außenwirksam aufzutreten:

- Nach der derzeitigen Praxis gibt es Bürgerinnen-/Bürgersprechtage der/des ASVK-Vorsitzenden, die – schon da nicht die ganze ASVK befasst ist – nur einer ersten Orientierung und Beratung dienen. Diese Serviceleistung kann und soll ohne ausdrückliche Regelung fortgeführt werden.
- Stellungnahmen nach den Absätzen 5 und 6 können, müssen aber nicht abgegeben werden, damit die ASVK durch diese Tätigkeit nicht überlastet wird. Sie können von beliebigen Personen und Stellen beantragt werden, wobei in erster Linie Bauwerbende in Frage kommen, aber auch an Förderungen Interessierte und der Altstadterhaltungsfonds.
- Gutachten der ASVK sind wie bisher jeweils im Zusammenhang mit Bewilligungen, Verordnungen (Schutzgebieten nach § 2 Abs. 3 sowie bauliche Festlegungen nach § 12) und Förderungen nach diesem Gesetz ausdrücklich vorgesehen; zu ihrer Erstellung ist die ASVK nach Abs. 2 wie bisher verpflichtet.

## **Zu § 14 :**

Diese Bestimmung entspricht im Großen und Ganzen der derzeitigen Regelung, mit folgenden Abweichungen:

**Abs. 1:** Die Zusammensetzung der vorgeschlagenen neuen ASVK basiert auf der derzeit bestehenden. Gegenüber dem GAEG 1980 soll die Vertreterin/der Vertreter des Vereins „Rettet die Altstadt“ entfallen, da die seinerzeit maßgebliche Bedeutung dieses Vereins nicht mehr besteht. Die Vertreterin/Der Vertreter des Bundesdenkmalamtes soll nur mehr beratende Stimme haben, um allfällige Interessenskollisionen zu vermeiden. Dies entspricht auch einem von dieser

Seite geäußerten Wunsch. Die Beibehaltung dieses Mitgliedes ist aber zweckmäßig, da das harmonische Ineinandergreifen von Altstadterhaltung und Denkmalschutz, das im allgemeinen Interesse liegt, dadurch gefördert wird. Was die Mitglieder nach den Z. 4 bis 6. anlangt, soll deutlich gemacht werden, dass sie von diesen Institutionen nicht nur entsendet werden, sondern diesen auch angehören sollen.

Derzeit ist es zulässig (und auch Praxis), dass der ASVK ein rechtskundiges Mitglied angehört. Dieses soll nun in Abs. 1 Z. 2 für eines der drei „Landesmitglieder“ ausdrücklich verankert werden. Die ASVK hat der erkennenden Behörde aufgrund ihrer Fachkenntnisse ein Urteil über bestimmte Sachverhaltselemente abzugeben, die für das Beweisthema relevant sind. Die genaue Abstimmung des Gutachtens auf das Beweisthema ist daher für dessen verfahrensrechtlichen Stellenwert sehr wichtig, um auf diese Weise zu brauchbaren Entscheidungsgrundlagen im Ermittlungsverfahren zu kommen, welche auch einer Überprüfung im Rechtsmittelverfahren standhalten. Unter diesen Aspekten kann ein rechtskundiges Mitglied die ASVK wesentlich dabei unterstützen, ihre Aufgabe als Fachgutachterin wahrzunehmen, indem es z.B. bei der sachverhaltspezifischen Eingrenzung des von der Behörde nicht immer genau definierten (sondern allgemein am Gesetzesauftrag orientierten) Beweisthemas hilft. Durch die nur beratende Stimme ist sichergestellt, dass das eigentliche Fachurteil des Gutachtens ausschließlich von Fachleuten im Sinne des Abs. 2 stammt.

In Konsequenz zu Z. 2 soll die Zahl der von der Stadt Graz nach Z. 3 zu nominierenden Fachleute von derzeit drei auf zwei reduziert werden, um wie bisher ein Gleichgewicht zwischen Stadt und Land bei der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder herzustellen.

Es soll weiters deutlicher als bisher im Text zum Ausdruck kommen, dass die Bestellung der ASVK durch die Landesregierung erfolgt, wobei für den Großteil der Mitglieder Vorschlagsrechte anderer Stellen bestehen.

**Abs. 2:** Die Definition der Fachleute soll neu eingefügt und gleichzeitig sichergestellt werden, dass die ASVK fachlich ausgewogen besetzt ist.

**Abs. 3** entspricht dem geltenden § 11 Abs. 5.

**Abs. 4** entspricht dem geltenden § 11 Abs. 5a mit der Klarstellung, dass die Nominierung ausdrücklich als Recht der genannten Stellen und nicht als Verpflichtung zur Mitwirkung ausgestaltet ist. Daher besteht auch keine Notwendigkeit, hinsichtlich der Mitwirkung von Bundesorganen die Zustimmung des Bundes zu einem solchen Gesetzesbeschluss nach Art. 97 Bundes-Verfassungsgesetz einzuholen. (Dies wurde auch mit dem Bundeskanzleramt abgeklärt.)

**Abs. 5** soll auf Vorschlag der ASVK neu eingefügt werden und sicherstellen, dass die ASVK immer vollständig besetzt ist. Die Beurteilung hat jeweils zu Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen.

**Abs. 6 und 7** basieren auf dem geltenden § 11 Abs. 6. Es soll aber auch eine angemessene Entschädigung für die Tätigkeit in der ASVK festgesetzt werden. Vorbild für diese Bestimmung ist die gesetzlich festgelegte und durch Verordnung konkretisierte Entschädigung der Mitglieder des Förderbeirates nach dem Kultur- und Kunstförderungsgesetz (LGBl. Nr. 8/2006).

**Abs. 8** gibt den geltenden § 11 Abs. 7 wieder.

**Abs. 9:** Die ASVK steht in behördlichen Verfahren nach dem GAEG als Amtssachverständige zur Verfügung (zu dieser Qualifikation siehe VwGH Zl. 2001/07/0139 vom 23.1.2002 und VwSlg. 11.284/A vom 16.1.1984.) Die im GAEG 1980 bestehende Befangenheitsregel ist gegenüber § 7 AVG 1991 einschränkend; sie schließt nämlich die so genannten relativen Befangenheitsgründe des § 7 Abs. 1 Z. 4 aus, ohne dass die Erforderlichkeit dieser Abweichung vom einheitlichen Verwaltungsverfahrensrecht im Sinne des Art. 11 Abs. 2 B-VG ersichtlich wäre. Diese Einschränkung soll daher entfallen. Da die ASVK nicht nur in behördlichen Verfahren tätig wird, in denen das AVG ohnehin gilt, sondern auch Gutachten im Zusammenhang mit Verordnungserlassung und Förderungsvergabe erstellt, soll der derzeitige § 11 Abs. 8 in adaptierter Form beibehalten werden, so dass die Befangenheitsgründe des § 7 AVG auch hier zum Tragen kommen können.

## **Zu § 15 :**

Diese Bestimmung enthält die Regelung des Geschäftsganges der ASVK, wobei die **Absätze 1 bis 4** dem § 11 Abs. 9 bis 12 GAEG 1980 entsprechen. Der erste Absatz ist nur umformuliert und soll dadurch klarstellen, dass es zulässig, aber nicht verpflichtend ist, diese Person in den Meinungsbildungsprozess einzubinden.

**Abs. 2** soll dahingehend verändert werden, dass das Anwesenheitsquorum von derzeit sechs Mitgliedern auf vier stimmberechtigte Mitglieder reduziert wird, was aus der Veränderung der Kommissionszusammensetzung resultiert.

**Abs. 5** beruht auf einem Vorschlag der ASVK.

## **Zu § 16 :**

Da die Verletzung der vom GAEG geschützten öffentlichen Interessen (§ 1) nie auch in subjektiv-öffentliche Rechte von Nachbarn eingreift, kann ein gesetzwidriger Bescheid nach der derzeitigen Rechtslage ausschließlich von Bauwerbenden durch Berufung bekämpft bzw. bei den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts angefochten werden. Das hat zur Folge, dass diese begünstigende, aber den Altstadterhaltungsinteressen zuwider laufende Bescheide rechtskräftig und damit verbindlich werden. Derzeit kann in solchen Fällen allenfalls die Aufsichtsbehörde kassatorisch eingreifen; dieses Instrument ist aber nicht dazu geeignet, die reformatorische Überprüfung durch die Berufungsbehörde zu ersetzen.

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 16029/2000) besteht auch nicht die Möglichkeit, der ASVK Parteistellung oder auch nur Berufungsrecht einzuräumen, da dies mit ihrem Gutachterinnenstatus unvereinbar wäre.

Dieser im Hinblick auf den Schutz der öffentlichen Interessen unbefriedigende Zustand soll beendet werden, und zwar durch die Einrichtung einer Altstadtanwältin/ eines Altstadtanwaltes, die/der auch Parteistellung hat. Ihre/Seine Aufgabe ist es in erster Linie, dazu beizutragen, dass Bescheide, die das Schutzgebiet betreffen, mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Einklang stehen. Zu diesem Zweck hat sie/er Bescheide zu prüfen und allenfalls Rechtsmittel zu ergreifen.

**Abs. 1** enthält die organisatorische Einrichtung der Altstadtanwältin/ des Altstadtanwaltes, wobei eine Bestelldauer von drei Jahren und die einmalige Wiederbestellung vorgesehen ist.

In **Abs. 2** legt die verfahrensrechtliche Position der Altstadtanwältin/ des Altstadtanwaltes fest. Sie/Er soll alle Bescheide im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, ausgenommen Strafbescheide, bekämpfen können. Dabei steht ihr/ ihm in erster Linie die Berufung gegen erstinstanzliche Bescheide der Baubehörde zur Verfügung. Die Altstadtanwältin/ Der Altstadtanwalt kann – wie jede/jeder andere auch – anregen, dass die Aufsichtsbehörde tätig wird. Gegen deren Bescheide wie gegen alle letztinstanzlichen rechtskräftigen Bescheide nach diesem Gesetz soll ihr/ ihm der Gang zum Verwaltungsgerichtshof offen stehen. Eine Einschränkung ist allerdings dahingehend vorgesehen, dass in Verfahren, in denen ein Gutachten der ASVK eingeholt wurde, das Berufungs- und Beschwerderecht auf jene Bescheide beschränkt ist, die diesem Gutachten widersprechen. Wenn ein ASVK-Gutachten in einem Bescheid vollinhaltlich berücksichtigt wurde, kann nämlich davon ausgegangen werden, dass das vom Gesetz vorgesehene Schutzniveau für die Altstadt gewahrt wurde. Damit wird auch die Tätigkeit der Altstadtanwältin/ des Altstadtanwaltes auf problematische oder kontroverielle Angelegenheiten fokussiert, die ein Eintreten für das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Grazer Altstadt erfordern.

Die Altstadtanwaltschaft kann sich nicht auch an den Verfassungsgerichtshof wenden: Gemäß Art. 144 B-VG kann der Landesgesetzgeber staatliche Organe wie die Altstadtanwältin/ den Altstadtanwalt nicht ermächtigen, Bescheide von Verwaltungsbehörden wegen objektiver Rechtswidrigkeit vor dem Verfassungsgerichtshof mittels Beschwerde anzufechten. (VfSlg. 17220/2004).

Die Parteistellung soll nicht schon während des erstinstanzlichen Verfahrens bestehen, dies einerseits, weil durch die verpflichtende Einholung eines ASVK-Gutachtens schon ein gewisses Schutzniveau erreicht wird, andererseits weil der damit verbundene Aufwand für die Altstadtanwaltschaft sehr groß wäre und daher in keinem Verhältnis zum Nutzen stünde.

Der erstinstanzliche Bescheid ist nach § 11 Abs. 5 der Altstadtanwaltschaft zuzustellen. Die Parteistellung und damit auch die damit verbundenen Rechte im Verfahren sind von dieser Zustellung aber nicht abhängig; sie beginnen nach Abs. 2 mit der erstinstanzlichen Bescheiderlassung, das ist mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Zustellung an eine beliebige Partei.

**Abs. 3** soll die Unabhängigkeit der Altstadtanwältin/ des Altstadtanwaltes garantieren und hat gemäß Art. 20 Abs. 1 B-VG in Verfassungsrang zu stehen.

Zu **Abs. 6**: Wie die Mitglieder der ASVK soll auch die Altstadtanwältin/ der Altstadtanwalt eine angemessene Entschädigung für ihre/seine Tätigkeit erhalten. Diese soll sich an der Entschädigung der Mitglieder des Förderbeirats nach dem Kultur- und Kunstförderungsgesetz (LGBl. Nr. 8/2006) orientieren.

## **Zu § 17 :**

Diese Bestimmung ist unverändert aus dem derzeit geltenden GAEG 1980 übernommen (§ 12).

## **Zu § 18 :**

Nach **Abs. 1** soll das Kuratorium aus fünf Mitgliedern bestehen. Davon sind drei dem Land zuzurechnen und zwei der Stadt Graz, der auch der Vorsitz zukommt.

**Abs. 3** soll an die entsprechende Regelung für die ASVK angepasst werden; auch hier handelt es sich nur um eine Klarstellung.

**Abs. 4** übernimmt die für die ASVK-Mitglieder geltende Befangenheitsregel (§ 14 Abs. 9).

**Zu § 19 :**

Diese Bestimmung ist nahezu unverändert mit folgenden Abweichungen aus dem derzeit geltenden GAEG 1980 übernommen (§ 14):

Die zuvor lit. d) gesondert ausgewiesenen „Zuwendungen von Geldinstituten“ sind sinngemäß unter neu Z. 6. zu subsumieren. Die gemäß § 30 dieses Entwurfes eingenommen Strafgelder werden hier entsprechend der legislatischen Genauigkeit als Z. 7. geführt, ohne hier von der bestehenden Quellen-Regelung (§ 22 Abs. 3) abzuweichen.

**Zu § 20 :**

**Abs. 3** soll dem Umstand Rechnung tragen, dass es besonders wichtig ist, den Abriss von schutzwürdigen Bauwerken zu verhindern, und dass dies ohne verstärkte Förderung oft nicht möglich ist. Die praktische Wirksamkeit dieser Bestimmung wird ganz davon abhängen, dass die derzeit unzureichende Dotierung des Fonds erhöht wird.

**Zu § 21 :**

Diese Bestimmung zielt in besonderem Maße auf die in § 20 Abs. 3 normierte Förderung zur Verhinderung des Abbruchs schutzwürdiger Bauwerke in Verbindung mit § 5 Abs. 3.

**Zu § 22 :**

Diese Bestimmung ist unverändert aus dem derzeit geltenden GAEG 1980 übernommen (§ 17).

**Zu § 23 :**

In **Abs. 3** soll zusätzlich geregelt werden, dass auch von Liegenschaftseigentümerinnen/ Liegenschaftseigentümern Gutachten der ASVK beantragt werden können. Dies entspricht der geltenden Rechtslage, die Verschiebung an diese Stelle erfolgt aus systematischen Gründen.

**Zu § 24 :**

Diese Bestimmung ist unter Berücksichtigung geschlechterneutraler Formulierungen unverändert aus dem derzeit geltenden GAEG 1980 übernommen (§ 19).

**Zu § 25 :**

Auch diese Bestimmung ist unter Berücksichtigung geschlechterneutraler Formulierungen unverändert aus dem derzeit geltenden GAEG 1980 übernommen (§ 20).

**Zu § 26 :**

Ebenso diese Bestimmung ist unter Berücksichtigung geschlechterneutraler Formulierungen unverändert aus dem derzeit geltenden GAEG 1980 übernommen (§ 21).

**Zu § 27 :**

Diese Regelung enthält nichts Neues, sondern hat klarstellenden Charakter; sie normiert ausdrücklich die schon bisher bestehende Behördenzuständigkeit. Nach § 2 Abs. 2 Steiermärkisches Baugesetz ist Behörde erster Instanz der Stadtsenat von Graz, Behörde zweiter Instanz die Berufungskommission der Stadt Graz.

(Im übertragenen Wirkungsbereich des § 27 Z. 1 entscheidet in erster Instanz immer die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister, in zweiter und letzter Instanz der Landeshauptmann, ohne dass es einer gesonderten Regelung bedarf).

Auch die Strafbehörden sind bereits durch verfassungsrechtliche Vorgaben und das Statut der Stadt Graz fixiert. Die Bezirksverwaltungsbehörde als erstinstanzliche Behörde soll dennoch aus Rechtssicherheitsgründen deklarativ im GAEG genannt werden. Trägerin/Träger dieser Funktion ist in der Stadt Graz die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister. Zweite Instanz ist unmittelbar auf Grund des Art. 129 a B-VG immer der Unabhängige Verwaltungssenat.

#### **Zu § 28 :**

Soweit Akte der Vollziehung dieses Gesetzes bundeseigene Gebäude betreffen, die öffentlichen Zwecken dienen, fallen diese Akte der Vollziehung in die mittelbare Bundesverwaltung (Art. 15 Abs. 5 B-VG). Das können z.B. Schulen oder Amtgebäude des Bundes sein.

Auch die Durchführung von Strafverfahren darf nicht in den eigenen Wirkungsbereich übertragen werden.

#### **Zu § 29 :**

Diese Bestimmung soll die Bedeutung der in diesem Gesetz enthaltenen Verweise auf andere Landesgesetze dynamisieren (was insbesondere im Hinblick auf das Baugesetz wichtig ist) und Verweise in anderen Landesgesetzen auf das außer Kraft tretende GAEG 1980 korrigieren. Auf Bundesgesetze darf nur statisch verwiesen werden, daher ist hier der maßgebliche Zeitpunkt zu fixieren.

#### **Zu § 30 :**

Die derzeitige Strafbestimmung des § 22 GAEG 1980 wurde umstrukturiert. Der zweite Satz des geltenden § 22 Abs. 1 („Die Höhe der Geldstrafe ist unter Bedachtnahme auf die Schwere der Übertretung und die durch die bauliche Veränderung bzw. Nichtbefolgung der Erhaltungspflicht entstandene Beeinträchtigung am Gebäude und damit am Erscheinungsbild der Stadt festzusetzen.“) kann entfallen, weil dies ohnehin schon auf Grund des § 19 Ab. 1 Verwaltungsstrafverfahrensgesetz gilt.

Die Höchststrafe soll gegenüber dem geltenden Gesetz angehoben werden. Die derzeitige Strafhöhe von maximal 21.802 Euro ist jedenfalls bis auf die Währungsanpassung seit 1980 unverändert. Nunmehr soll – abgestuft nach Delikten – ein Höchstmaß von 30.000 Euro, bei Abbruch von geschützten Bauwerken bis zu 50.000 Euro möglich sein, wobei sich letztere Strafhöhe am Denkmalschutzgesetz orientiert.

#### **Zu § 31 :**

In den Übergangsbestimmungen werden wichtige Festlegungen für die Rechtssicherheit für Bauwerbende und zur Geltung der Funktionsperioden der nach der geltenden Regelung bestellten Mitglieder der ASVK wie des Kuratoriums des Altstadterhaltungsfonds und die Fristen zur Beschlussfassung über eine neue Geschäftsordnung der ASVK sowie zur Bestellung der Altstadtanwältin/ des Altstadtanwaltes getroffen.

#### **Zu § 32 :**

Der Zeitpunkt für das Inkrafttreten soll in **Abs. 1** mit dem dritten auf die Kundmachung folgenden Monatsersten festgelegt werden. Diese Legisvakanz soll als Vorlaufphase dienen, insbesondere für Organisationsmaßnahmen im Bereich des Landes oder der Stadt Graz.

Zu **Abs. 2:** Die Verfassungsbestimmung des § 16 Abs. 3 ist durch Verfassungsbestimmung in Kraft zu setzen, das Inkrafttretensdatum ist dasselbe wie in Abs. 1.

#### **Zu § 33 :**

Wenn jene Gesetzesbestimmungen in Kraft treten, die das Schutzgebiet neu festlegen, erheben sie die drei bisher durch Verordnung festgelegten Schutzzonen in Gesetzesrang. Damit wird diesen drei Verordnungen die bisherige gesetzliche Grundlage entzogen; sie stehen in Widerspruch zum neuen Gesetz. Das hat zwar ihr automatisches Außerkrafttreten zur Folge, doch ist es zulässig, dass der Landtag als Gesetzgeber (an Stelle des Ordnungsgebers Landesregierung) zugleich mit der gesetzlichen Neuregelung auch die hinfällig gewordenen Verordnungen im gesetzlich nun nicht mehr gedeckten Umfang behebt.

Da diese Voraussetzungen bei den drei Schutzgebietsverordnungen eindeutig gegeben sind, sollen sie im Interesse der Rechtssicherheit und –bereinigung gesetzlich außer Kraft gesetzt werden.